

DS 7/DS/164 Anlage 2:



Abwägung

der Belange aus den Stellungnahmen der Beteiligungen zum Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" der Stadt Fürstenwalde/Spree

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB - jeweils in Verbindung mit § 4 a BauGB - mit Schreiben vom 11.12.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a BauGB durch Auslegung vom 15.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020

unter Berücksichtigung von Belangen, die zum Vorentwurf vom 02.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.05.2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung vom 15.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 geäußert wurden

Stand der Planung: 23.04.2020

**zur Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss am 26.05.2020,
im Hauptausschuss am 03.06.2020
und in der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2020**

Stand der Vorlage: 06.05.2020

Inhalt

R1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5	5
R2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle.....	5
T1	50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	6
T2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.....	6
T3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3.....	7
T4	Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde	7
T5	Deutsche Post Real Estate Germany Construction Management - Region Ost	7
T6	Deutsche Telekom AG T NL Ost	8
T7	Deutscher Wetterdienst.....	9
T8	DNS:NET Internetservice GmbH	9
T9	E.DIS Netz GmbH	9
T10	EBA - Eisenbahnbundesamt Außenstelle Berlin	10
T11	EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde.....	10
T12	GDMcom mbH.....	11
T13	Handelsverband Land Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereich Ostbrandenburg.....	12
T14	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg - Gewerbeförderung -.....	12
T15	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Geschäftsfeld Standortpolitik, Innovation, Umwelt.....	12
T16	Kreishandwerkerschaft Oder - Spree	13
T17	KWU Versorgung Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree.....	13
T18	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 11 - Anhörung, Planfeststellung, Recht.....	13
T19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.....	14
T20	Landesamt für Umwelt Brandenburg	14
T21	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Erkner	17
T22	Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder)	17
T23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	17
T24	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Bauordnungsamt AG Bauleitplanung	18
T25	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	28
T26	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg.....	29
T27	Neptune Energy Deutschland GmbH	29
T28	Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Oder-Spree/FF (Oder).....	29
T29	Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Brandschutz	30
T30	Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Fachgruppe Straßen und Grünflächen	30
T31	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin.....	30

T32	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Landkreis Oder-Spree und Frankfurt (Oder).....	31
T33	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	31
N1	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt.....	34
N2	Amt Scharmützelsee	34
N3	Amt Spreehagen	34
N4	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt	35
B	Bürger.....	35

R1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -
Stellungnahmen vom: 23.05.2019 (Zielanfrage) und 03.01.2020

Sachverhalt R1/2:

Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Zielanfrage vom 23.05.2019 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst.

Auch nach den nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR widerspricht die gewerbliche Nutzung der innerhalb des Siedlungsgebietes Fürstenwalde gelegenen Fläche den Zielen der Raumordnung nicht.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35)

Hinweise

Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

R2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -
Stellungnahme vom: 24.05.2019 (Zielanfrage) und 14.02.2020

Sachverhalt:

Regionalplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" der Stadt Fürstenwalde/Spree, Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gem. Art. 12 (1) Landesplanungsvertrag sowie Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Planung der Stadt Fürstenwalde/Spree dient der Festsetzung eines Gewerbegebietes und somit einer baurechtlichen Neuordnung des bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsstandortes Juri-Gagarin-Straße auf einer Fläche von ca. 2,6 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree wird im Parallelverfahren geändert. Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) als Mittelzentrum festgelegt.

In zentralen Orten sollen die Standorte der Wirtschaft und des Handels konzentriert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fürstenwalde/Spree ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T1 50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 18.12.2019

Sachverhalt:

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verbund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Wir bitten um Beachtung folgenden Hinweises: Die Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Straße wird von uns als Trafotransportstrecke genutzt. Der Schwerlastverkehr muss uneingeschränkt möglich sein. Der Straßenquerschnitt inkl. des Kreisverkehrs muss unverändert beibehalten werden. Dies gilt auch für eventuelle Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan 05 für diesen Bereich. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Keine Stellungnahme abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 23.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Durch den Bebauungsplan und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zum Bebauungsplan haben wir uns bereits einmal geäußert unter dem Az. K-VII-319-19. dieser hat ebenfalls weiterhin Bestand (es handelte sich um eine gleichlautende Stellungnahme vom 15.05.2019).

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise haben keine Auswirkung auf die Planung.

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

T4 Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 10.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

T5 Deutsche Post Real Estate Germany Construction Management - Region Ost

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Zustellung nicht erfolgreich

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

T6 Deutsche Telekom AG T NL Ost

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen vom: 20.06.2019 (zum Vorentwurf) und 27.01.2020

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen beziehungsweise Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung. Nach dem zur Verfügung gestellten Bestandsplan befinden sich im Plangebiet lediglich Anschlussleitungen an die beiden Bestandsnutzungen (Wohnhaus und Gewerbenutzung). Die Schutzanforderungen von Leitungen sowie das Abstimmungserfordernis bei der Verlegung neuer Leitungen werden in folgenden Ausführungsplanungen berücksichtigt beziehungsweise mit dem Leitungsträger abgestimmt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan zur Freihaltung einer Leitungszone in öffentlichen Straßenverkehrsflächen für bestimmte Leitungsträger ist nicht sinnvoll und nicht erforderlich.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T7 Deutscher Wetterdienst

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 04.06.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben beziehungsweise Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

T8 DNS:NET Internetservice GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 16.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Belange sind nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

T9 E.DIS Netz GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen vom: 22.05.2019 (zum Vorentwurf) und 13.01.2020

Sachverhalt:

Keine beabsichtigten eigenen Planungen oder Maßnahmen im Plangebiet. Vorbehaltlich der Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes der edis. bestehen keine Bedenken. Je nach Leistungsbedarf ist ggf. der Ausbau des Elektrizitätsnetzes erforderlich. Dies geschieht auf Antrag des Vorhabenträgers.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung. Im Plangebiet ist außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen kein Anlagenbestand der edis bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Grundlage der aktuellen Entwicklungsabsichten ist zudem kein Ausbau des Elektrizitätsnetzes erforderlich.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T10 EBA - Eisenbahnbundesamt Außenstelle Berlin

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Keine Stellungnahme abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T11 EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen beziehungsweise Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaefstkunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung. Anpassungen des Leitungsbestandes der EWE sind aus heutiger Sicht für das vorliegende Plangebiet nicht erforderlich. Am 28.10.2019 wurde der Leitungsbestand der EWE im Plangebiet abgefragt und eine Planauskunft erteilt. Hiernach ist derzeit keine Betroffenheit zu erkennen. Nach den übermittelten Karten befinden sich im Plangebiet Gasanschlussleitungen in der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße. Für die Sparten „Fernwärme, Breitbandkabel, Strom, Telekommunikation (stillgelegt) FW,BK (stillgelegt), Strom (stillgelegt), Bau- und Planungsaktivitäten“ sind in dem gewählten Bereich keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T12 GDMcom mbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom:22.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Die von der GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber sind:

- Erdgasspeicher Peissen GmbH,
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen),
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- ONTRAS Gastransport GmbH und
- VNG Gasspeicher GmbH.

Die Betreiber haben keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen im Plangebiet und tragen keine Einwände vor.

Die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG besitzt weitere Anlagen, die nicht von der GDM vertreten werden. Hierfür wurde eine Planauskunft im Auskunftsportaal BIL (<https://portal.biHeitungsauskunft.de>) abgerufen.

Mit Antwort (E-Mail) vom 3.6.2019 wurde mitgeteilt, dass Leitungen der GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+ Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) nicht betroffen sind.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein zu berücksichtigender Leitungsbestand oder sonstige Planungen, die zu Unvereinbarkeiten mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T13 Handelsverband Land Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereich Ostbrandenburg

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 06.01.2020

Sachverhalt:

Keine Einwendungen, keine Bedenken und Anregungen

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise haben keine Auswirkung auf die Planung.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T14 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg - Gewerbeförderung -

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 17.06.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Derzeit keine Einwände

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T15 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Geschäftsfeld Standortpolitik, Innovation, Umwelt

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 07.06.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Derzeit keine Betroffenheit durch die Planung erkennbar

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T16 Kreishandwerkerschaft Oder - Spree

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange
Keine Stellungnahme abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T17 KWU Versorgung Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange
Keine Stellungnahme abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T18 Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 11 - Anhörung, Planfeststellung, Recht

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme vom: 03.02.2020

Sachverhalt: T18/1

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T19 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen vom: 06.06.2019 (zum Vorentwurf), 06.01.2020 und 31.01.2020

Sachverhalt:

Es bestehen keine Einwände, Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können oder sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:

Bergbauberechtigung: Der Bebauungsplan befindet sich vollständig in dem Bergwerkseigentum an dem Bergwerksfeld Struktur Fürstenwalde (Feldesnummer: 31 -0024). Das nach §§ 149 und 151 BBergG bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von tiefliegenden Rohstoffen und zwar von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen, innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums ist die Neptune Energy Deutschland GmbH, Waidstraße 39 in 49808 Lingen.

Das Bergwerkseigentum allein gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Dem LBGR sind keine Planungsabsichten zur bergbaulichen Inanspruchnahme dieses Bergwerksfeldes bekannt. Weitere Auskünfte erteilt die Rechtsinhaberin.

Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis. Das nach §§ 149 und 151 BBergG bestätigte Bergwerkseigentum wurde bereits mit dem Entwurf in der Planzeichnung textlich nachrichtlich übernommen.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T20 Landesamt für Umwelt Brandenburg

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen vom: 13.06.2019 (zum Vorentwurf) und 06.02.2020

Sachverhalt T20/1:

Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T20/1:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T20/2:

Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße 11" der Stadt Fürstenwalde/Spree sollen u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Logistikbetriebes auf einer bisher als Handelsstandort festgesetzten Fläche geschaffen werden. Dafür wird im Bebauungsplan-Entwurf, Stand Oktober 2019, ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und damit die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 05 "Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee" ersetzt. Das Gewerbegebiet wird in vier Teilbereiche gegliedert und es werden Festsetzungen nach den Eigenschaften (Emissionskontingente, Zusatzkontingente für Richtungssektoren) sowie für ein vorhandenes Wohngebäude innerhalb des Plangebietes eine Fremdkörperfestsetzung getroffen.

Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 13.06.2019 eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben. Daraufhin wurden seitens des Gutachterbüros Anmerkungen zu schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 i.V.m. dem nördlich angrenzenden Schrottplatz den Planungsunterlagen beigelegt und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan, Stand Entwurf Oktober 2019, keine Bedenken.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 3.1.1) sowie im Umweltbericht (Schutzgut Mensch, Klima/Luft) in ausreichendem Umfang dargelegt. Die textliche Festsetzung 1.2 ist geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen innerhalb des Plangebietes und in der Nachbarschaft zu vermeiden. Die aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 13.06.2019 eingebrachten Anmerkungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Hinweise:

In Kapitel 3.1.1, Absatz "geplanter Speditionsbetrieb möglich", sind die Bezeichnungen der Teilflächen 1 und 2, auf denen eine Spedition angesiedelt werden soll bzw. die Zuwegung stattfinden soll, vertauscht. Dies sollte korrigiert werden.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T20/3:

Die Zustimmung zu den fachlichen Aussagen aus dem Lärmgutachten, die in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Der klarstellende Hinweis wird berücksichtigt, die Begründung entsprechend korrigiert.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T20/3:

Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft im Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 24.05.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

„Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Während der Bauphase besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird. (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bauflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.“

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T20/3:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Verschlechterungen der Bodenfunktionen und der Versickerung gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Situation ausgeschlossen. In einem Gewerbegebiet ist weitgehende Versiegelung aufgrund der Nutzungen jedoch üblich und nicht auszuschließen. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 54b Abs. 4 Satz 1 BbgWG auf dem Grundstück zu versickern. Dieser gesetzlichen Regelung ist nichts hinzuzufügen. Von einer Verpflichtung von Grundstückseigentümern durch Satzung macht die Stadt Fürstenwalde/Spree keinen Gebrauch. Damit soll die Möglichkeit offen stehen, dass im Falle, dass das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, die Entsorgung durch den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung weiter möglich ist.

Die Anforderungen an den Schutz vor wassergefährdenden Stoffen sowie die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen betreffen die Umsetzung des Plans. Sie gelten unabhängig vom Bebauungsplan und müssen eingehalten werden.

Keine Änderung des Bebauungsplans.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T21 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Erkner

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.06.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Bei den in der Planzeichnung zum Vorentwurf zum B-Plan 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" aufgeführten Flurstücken handelt es sich um keinen Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06), S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 33]).

Nach Inaugenscheinnahme der Fläche bleibt festzustellen, dass es sich bei den zum B-Plan gehörenden Flurstücken um keine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche handelt, die über die Grundstücksgrenze hinaus mit weiteren Waldflächen verbunden ist und einen zusammenhängenden Wald bestand bilden würde. Bezüglich eventuell vorhandener Bäume, die innerhalb des Plangebietes befinden, verweise ich auf die jeweils gültige Baumschutzsatzung der Stadt Fürstenwalde.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Das Ergebnis der Inaugenscheinnahme und die Feststellung, dass es sich um keinen Wald handelt, werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise zur geltenden Baumschutzsatzung wurden mit der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T22 Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder)

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 27.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

"Keine Äußerung".

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T23 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 11.06.2019 (zum Vorentwurf) und 04.02.2019

Sachverhalt:

Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Vorhaben. Unsere Stellungnahme vom 11.06.2019 behält weiterhin volle Gültigkeit:

"Gegenüber den dargestellten Änderungen (Änderung Sondergebiet Handel in gewerbliche Baufläche) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche ist bereits vormals gewerblich genutzt worden und somit urban vorgeprägt. Aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes wird ein ergänzender Artenschutzfachbeitrag gefordert, der über die Untersuchung von Fledermäusen hinausgeht. Ebenso ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, der den Umfang notwendiger Kompensationsmaßnahmen ermittelt." Die artenschutzrechtlichen Erfassungen/Untersuchungen (Fledermäuse+Vögel) werden ausdrücklich begrüßt und zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass diese Ergebnisse im weiteren Verfahren Beachtung finden werden.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den benannten Anforderungen wurden bereits mit dem Entwurf weitgehend zugestimmt. Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet und berücksichtigt. Mit den vorgesehenen Prüfungen und Maßnahmen wird die Umsetzbarkeit des Bebauungsplans auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sichergestellt. Zudem wurde aufgrund des Regelverfahrens ein Umweltbericht gemäß den Anforderungen des BauGB erstellt. Die Konzeption berücksichtigt zudem insbesondere naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1a die Behandlung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in der Bauleitplanung. Für die Beurteilung ob aufgrund des Bebauungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist, gilt § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB „... Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ In der Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung ist beachtlich, welche zusätzlichen planbedingten Eingriffe gegenüber dem geltenden Baurecht zugelassen werden. Die zusätzlich aufgesattelten Eingriffe sind zu kompensieren.

Es ist mit den vorliegenden Planunterlagen vorgesehen und sichergestellt, dass die bisher im Bebauungsplan Nr. 05 "Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee" zulässigen, abgewogenen und bilanzierten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" nicht erhöht werden. Weiterhin sind im Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Begrünung festgelegt, um einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

T24 Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Bauordnungsamt AG Bauleitplanung

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen vom: 13.06.2019 (zum Vorentwurf) und 27.01.2020

Sachverhalt T24/1:

Keine Einwände:

Umweltamt: SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und

Bauordnungsamt: SG Technische Bauaufsicht

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja Nein Enthaltung Befangen

Sachverhalt T24/2 (zum Vorentwurf):

Stabstelle Stärkung des ländlichen Raumes, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung

Fachbereich Kreis-Verkehrsplanung:

Aus der Sicht des Fachbereiches Kreis-Verkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" keine Bedenken.

Hinweis: Mit der Erstellung weiterer Gewerbeflächen und somit auch einem weiteren erhöhten Verkehrsaufkommen im Plangebiet und angrenzende Straßen, sollte auch der Lärmaktionsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree Beachtung finden. Da sich, wie die frühzeitige Planung aussagt, ein Logistikunternehmen angesiedelt werden soll, ist auch eine höhere Belastung in der Juri-Gagarin-Straße anzunehmen (diese ist Bestandteil des Lärmaktionsplanes).

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/2:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt des Lärmaktionsplans wurde mit der Entwurfsfassung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Es ist richtig, dass im Lärmaktionsplan der Straßenzug der Johann-Sebastin-Bach-Straße/Juri-Gagarin-Straße aufgrund der Verkehrsbelastung zu den kleinräumigen „Rechengebieten“ gezählt wurde. Im Ergebnis heißt es dazu jedoch: „Bei der Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung der Belastungszahlen zeigt sich, dass in allen Rechengebieten eine Betroffenheit über den Brandenburgischen Prüfwerten von 65 dB(A) ganztags beziehungsweise 55 dB(A) nachts vorliegt. In den untersuchten Abschnitten (...) der Juri-Gagarin-Straße umfasst die Betroffenheit über den Prüfwerten in beiden Zeitbereichen weniger als 20 Personen, so dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Umsetzung von Maßnahmen für diesen Abschnitt mit einer nachgeordneten Priorität erfolgen sollte.“

Hinzu kommt, dass das Plangebiet am nördlichen Ende der Juri-Gagarin-Straße liegt und bei einem Abfluss des Verkehrs in Richtung überörtlicher Anbindung (Bundesstraße B168) keine sensiblen Nutzungen betroffen sind. Ein weiteres Argument ist auch der denkbare durch das Plangebiet hervorgerufene Verkehr, der aufgrund der Größe des Plangebietes auch bei einem kleinen Logistikunternehmen begrenzt sein wird. Die Begründung wurde mit der Entwurfsfassung um die vorgenannten Aspekte ergänzt, Auswirkungen auf die Planfestsetzungen bestehen nicht.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/3 (zum Vorentwurf):

Stabstelle Stärkung des ländlichen Raumes, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung

Fachbereich Wirtschaftsförderung

Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist aus der Sicht der Wirtschaftsförderung ausdrücklich zu begrüßen.

Begründung:

Zur Entwicklung gewerblicher Nutzungen im Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich. Für das Plangebiet bestehen Ansiedlungsabsichten eines Logistikbetriebes, die aufgrund der planungsrechtlichen Situation derzeit nicht verwirklicht werden können. Insofern dient die Aufstellung des Bebauungsplanes der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Fürstenwalde/Spree.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/4 (zum Vorentwurf):

Amt für Straßenverkehr und Ordnung, SG Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Seitens des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Oder-Spree bestehen gegen den B-Plan keine Einwände.

Hinweis zu Punkt 1.4.4 der Begründung:

Mittlerweile wurde die Borodinstraße für den Durchgangsverkehr am Anschluss zur Nikolaus-Kopernikus- Straße geöffnet, da die Poller entfernt wurden.

Das Amt für Straßenverkehr und Ordnung ist bei der weiteren Planung der Bauausführung mit einzubeziehen. Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Auftragnehmer unter Vorlage eines

- Bauablaufplanes*
- Verkehrszeichenplanes (Regelplan für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)*
- Signalzeitenplanes (bei lichtsignalgeregelter halbseitiger Sperrung)*
- Umleitungsplanes (bei Vollsperrung der Fahrbahn)*

eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Oder-Spree, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, 15517 Fürstenwalde, Hegelstr.23a, Tel. 03361 1599 2365) einholen. Die Antragstellung hat ca. 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/4:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Öffnung der Borodinstraße wird in der Planbegründung aktualisiert. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T24/5 (zum Vorentwurf):

Bauordnungsamt, AG untere Denkmalschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen (Telefon 033702 2111 822) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Telefon 03366351475) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren. Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/5:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung. Das Denkmalschutzgesetz gilt unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung. Die Hinweise zum Umgang von Bodendenkmalen werden auf die Plansatzung und in die Begründung aufgenommen.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/6:

Untere Wasserbehörde Einwendung

Unklare Einordnung der wassergefüllten Erdvertiefung

Die textliche Beschreibung der Begründung auf Seite 18 geht von einem Regenrückhaltebecken aus und spricht weiter von einem temporären Kleingewässer. In Abschnitt 2.6.5 wird auf Seite 45 von einem Niederschlagswasserversickerungsbecken gesprochen.

Regenrückhaltebecken sind gemäß 3.2.33.2 der DIN 4045 Speicherräume für Regenabflussspitzen im Misch- oder Trennsystem. Ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Nr. 1 WHG das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Niederschlagswasserversickerungsbecken sind gemäß Abschnitt 2.1.2 des DWA-A 138 Anlagen zur oberirdischen Versickerung von Niederschlagsabflüssen in einem Erdbecken mit Einstauhöhen > 0,5 m. Von der Einordnung ist die Art der Festsetzung im Bebauungsplan abhängig.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 14, Nr. 16 und § Nr. 20 BauGB

Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen): Klärung der Entwässerungssituation, Änderung des B-Planes unter Berücksichtigung der Niederschlagsentwässerung

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/6:

Die begrifflichen Ungenauigkeiten werden in der Begründung klargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese nicht in jedem Fachplanungsrecht gleichermaßen verwendet werden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nach den Biotopkartivorgaben des Landes Brandenburg z.B. im Bestand um ein Biotop mit der Bezeichnung „02143/02167 Staugewässer/Kleinspeicher/naturfern (...)/sonstige Abgrabungsgewässer“ ohne dass hierdurch Anlagen im Sinne der Wasserrechtes gemeint sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bei den auf Seite 18 angesprochenen Begriffen lediglich die bestehenden Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 05 zitiert werden (private Grünfläche mit einer Pflanzenerhaltungsfläche, dem Erhalt eines Einzelbaumes sowie der „Sicherung des temporären Kleingewässers“). Dies kann natürlich ebenfalls nicht geändert werden. In der Begründung wurde möglichst einheitlich und so auch in der textlichen Festsetzung 1.8 das Wort „Niederschlagsversickerungsbecken“ als Bestandsbeschreibung verwendet. Ein technisches Bauwerk ist jedoch nicht vorgesehen. Die „Festsetzung“ eines Niederschlagsversickerungsbeckens nach § 9 Abs.1 Nummer 14 BauGB erfolgte im Entwurf nicht. Vielmehr wurde die Fläche lediglich als Fläche zum Anpflanzen im Sinne der Sicherung und Ergänzung des Bestandes und nicht als technische Anlage festgesetzt. Um Missverständnisse mit dem wasserrechtlichen Begriffen zu vermeiden soll das Wort „Niederschlagsversickerungsbecken“ einheitlich durch „Geländevertiefung“, in die im Bestand das Niederschlagswasser zur Versickerung eingeleitet wird, ersetzt werden. Dies betrifft auch die Festsetzung 1.8, bei der das Wort „Niederschlagswasserbecken“ der Verortung von Pflanzmaßnahmen diene und nun ebenfalls redaktionell angepasst wird.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T24/7:

Untere Wasserbehörde Einwendung

Abschnitt 2.4.1. Wasserrecht auf Seite 26 der Begründung

"In § 46 Abs. 2 WHG wird die Versickerung von auf den Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser erlaubt." Diese Aussage trifft auf Brandenburg nicht zu. Gemäß § 46 Absatz 2 WHG bedarf keiner Erlaubnis das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG bestimmt ist. Diese Rechtsverordnung des Bundes nach § 23 Absatz 1 WHG existiert nicht.

Gemäß § 23 Absatz 3 WHG sind die Landesregierungen ermächtigt, solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 2 WHG, keinen Gebrauch gemacht hat, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Eine Rechtsverordnung des Landes Brandenburg dazu (Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019) wurde am 03.05.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht. Danach wäre jedoch die Einleitung nicht erlaubnisfrei.

Rechtsgrundlage: § 46 Absatz 2 WHG, § 23 Absatz 1 WHG, § 23 Absatz 3 WHG, BbgVersFreiV
Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen): Korrektur der Begründung

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/7:

Zu 2.: Die inhaltliche Korrektur, dass Versickerungen nicht erlaubnisfrei sind, wird in der Begründung vorgenommen. Bei einer Veränderung der Niederschlagswasserversickerung muss der Bauherr eine Genehmigung beantragen. Dieser Hinweis ebenfalls wird in die Begründung aufgenommen.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T24/8:

Untere Wasserbehörde Einwendung

Textliche Festlegung 1.11 Versickerung von Niederschlagswasser

Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes zur Versickerung des Niederschlagswasser sollte gemäß Punkt 4.1 des gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011, (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 23. November 2011) "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" überprüft werden.

Zu beachten sind evtl. auftretende hohe Grund- bzw. Schichtenwasserstände oder zu geringe Durchlässigkeitswerte des Bodens, welche die Erlaubnisfähigkeit oder den Einsatz von Anlagen zur Versickerung erheblich einschränken, bzw. ausschließen. Laut den Karten des Grundwasserflurabstandes Brandenburg, die im Jahre 2013 erarbeitet worden sind und deren Grundlagen Stichtagsmessungen des Grundwassers an Grundwassermessstellen im Frühjahr 2011 bilden, liegt der Grundwasserflurabstand am Standort unter 1 m.

Mit Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 19.12.2011 und dem Wegfall des § 64 Absatz 2 Nummer 3 BbgWG, wonach die Bestimmungen des Abschnitts 3 des BbgWG nicht gelten für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, gilt der § 66 des BbgWG unmittelbar auch für das Niederschlagswasser von Dachflächen.

Die vom B-Plan betroffenen Grundstückseigentümer können somit eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nur durchführen, wenn ihnen die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wird. Dies kann gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 1 BbgWG mit einer Satzung gemäß § 54 Absatz 4 Satz 2 und 3 des BbgWG erfolgen: "Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen."

Diese Satzung muss explizit vorsehen, dass die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (§ 66 Absatz 2 Nummer 1 BbgWG) übertragen wird. Die Voraussetzungen für solch eine Satzung und die notwendigen Unterlagen sind in o.g. Runderlass genannt. Diese liegen mit den vorhandenen Unterlagen jedoch nicht vor.

Rechtsgrundlage: § 54 BbgWG, § 66 BbgWG

Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen): Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Planes

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/8:

Es ist richtig, dass die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes zur Versickerung des Niederschlagswassers im Entwurf des Bebauungsplans vom 21.10.2019 lediglich aufgrund der Bestandssituation mit bereits vorhandener Versiegelung und funktionierender Versickerung ohne technische Maßnahmen erfolgte und hierbei ohne hydrologisches Gutachten bzw. Abwasserbeseitigungskonzept darauf geschlossen wurde, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich sei. Dies reicht für eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht aus. Die textliche Festsetzung soll deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers soll demnach nicht zwingend auf die Grundstückseigentümer übertragen werden (vgl. folgende Stellungnahme).

Insgesamt führt das dazu, dass lediglich die rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie dem Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), allgemeine gesetzliche Pflicht zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG, gelten. In Gewerbegebieten ist für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch Versickerung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Erlaubnis erforderlich (vgl. Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV vom 25. April 2019, GVBl.II/19, [Nr. 32]). Ungeachtet dessen eröffnet § 66 Abs. 4 Satz 2 BbgWG dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit, sich nach Maßgabe eines Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Abwasserentsorgung freistellen zu lassen, wenn eine der Bedingungen gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 1-3 BbgWG erfüllt ist. Für die Stadt Fürstenwalde/Spree als Verbandsangehörige Gemeinde ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland die Zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im vorliegenden Plangebiet soll das bereits bestehende Baurecht, was ebenfalls keine diesbezüglichen Einschränkungen enthält, nicht durch zusätzliche Auflagen belastet werden.

Änderung: Die textliche Festsetzung 1.11 wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der folgenden textlichen Festsetzungen verschiebt sich entsprechend.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/9:

Untere Wasserbehörde Einwendung

Abwasserentsorgung Seite 78 der Begründung

Es erfolgt keine Differenzierung der Begriffe Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG. Zum Treffen der Aussage, welche Art der Abwasserentsorgung geplant ist, bedarf es eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 67 BbgWG. Der

Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat derzeit kein geltendes Abwasserbeseitigungskonzept.

Rechtsgrundlage: § 54 WHG, § 67 BbgWG

Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen): Begriffliche Klarstellung, Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/9:

Zurzeit wird durch den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland ein Abwasserbeseitigungskonzept derzeit auf Basis von § 67 BbgWG erstellt wird. Das erarbeitete Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbands soll in der kommenden Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept der Verbandsgemeinden wird jedoch nicht so tiefgehend in der Darstellung sein, dass eine Regelung zum geplanten Gewerbegebiet direkt ableiten lässt.

Es steht den Vorhabenträgern im Plangebiet jedoch offen, ob sie eine Genehmigung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Vorhabengrundstück beantragen, oder ob sie dem Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland das anfallende Niederschlagswasser andienen.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T24/10:

Umweltamt SG untere Wasserbehörde

Die vorhandene Niederschlagswassereinleitung bedarf gemäß §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde und somit einer entsprechenden Antragstellung durch den Benutzer.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/10:

Eine solche Erlaubnis ist vom jeweiligen Vorhabenträger für sein Baugrundstück im Plangebiet zu beantragen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T24/11:

SG untere Naturschutzbehörde

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Durch das Vorhaben werden Belange des Artenschutzes berührt. Betroffen sind die europäischen Brutvogelarten und die Fledermäuse. In Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird festgestellt, dass nicht für alle im Plangebiet vorkommen Brutvogelarten ausreichende Maßnahmen vorgesehen wurden um die ökologischen Funktionen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten zu können.

Die im westlichen Teil des Plangebietes nachgewiesene Goldammer benötigt eine offene abwechslungsreiche Landschaft die neben Büschen, Hecken und Gehölzen auch freie Räume aufweist. Die in der gegenwärtigen Planung angebotenen Ersatzhabitats (Pflanzfläche a,c und d) entsprechen nicht den Anforderungen dieser Art. Um die Auslösung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz) zu vermeiden, ist für die Goldammer die Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitats auf einer Fläche nördlich des Planungsgebietes erforderlich.

Die betreffende Fläche wurde im Bebauungsplan Nr. 5 "Fürstenwalde (J. Gagarin-Str.)" als "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" ausgewiesen. Auf der südlichen Hälfte dieser Fläche ist der vorhandene Gehölzbestand auszulichten. Um ebenso die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den am westlich gelegenen Wohnhaus brütenden Haussperling und den Hausrotschwanz zu vermeiden, ist vor dem Abriss des Gebäudes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein vorgezogener Ausgleich (CEF) im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, soweit die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) soll die ökologischen Funktionen sichern. Die Maßnahme muss vor dem Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag festgesetzt werden. Dieser Vertrag ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen hat vor dem Baubeginn zu erfolgen und ist fachlich zu überwachen. Sollte die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht möglich sein, bedeutet das, dass der Verbotstatbestand erfüllt ist. Nach derzeitiger Faktenlage kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht in Aussicht gestellt werden.

Für allen anderen im Plangebiet betroffenen Brutvogelarten werden die in der bisherigen Planung angebotenen Ersatzhabitate (Pflanzfläche a, c und d) als ausreichend erachtet. Die dort vorgesehenen Pflanzungen müssen ebenfalls vor Baubeginn erfolgen, um die Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz) zu vermeiden.

Das zum Abriss vorgesehene Wohnhaus im westlichen Bereich des Plangebietes stellt ein potentiell Sommerquartier für Fledermäuse dar. Obwohl jahreszeitlich bedingt keine Fledermäuse nachgewiesen werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Sommermonaten dort Fledermausquartiere bestehen. Um auch in diesem Fall die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung für den Abriss (Beginn von Abrissarbeiten im Zeitraum September/Okttober oder März/April, außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Sommer und Überwinterungszeiten) festgelegt werden oder es muss eine erneute Inspektion unmittelbar vor Entkernungs- und Abrissarbeiten im Rahmen einer ökologischen Umweltbaubegleitung durchgeführt werden.

Anregungen:

Die Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung der Brutvogelerfassung ist in ihrem Umfang nicht ausreichend, da nach guter fachlicher Praxis eine Darstellung der individuellen Ansprüche jeder Art erforderlich ist. Nur so können die Maßnahmen auch wirkungsvoll gestaltet werden, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Im vorliegenden Fall konnte dieses Ziel durch intensive Mehrarbeit seitens der unteren Naturschutzbehörde erreicht werden. Zukünftig bitte ich, dass artenschutzfachliche Betrachtungen im Rahmen des Gutachtens abschließend erfolgen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/11:

Die Umgebung des Plangebiets und insbesondere die nördlich angrenzende Offenfläche wurden durch Mitarbeiter der Stadt Fürstenwalde/Spree am 17.02.2020 auf die Eignung als Brutgebiet für die Goldammer untersucht. Der besichtigte Bereich nördlich des Plangebietes befindet sich derzeit in einem Zustand, der kein menschliches Eingreifen erfordert. Vorgefunden wurden offene Bereiche, Altbäume, Strauchgehölze, Aufwuchsbereiche im Wechsel und in verschiedener Ausprägung. Goldammern nisten in halboffenen, strukturierten Landschaften. Die für die Goldammern wichtigen Saumbiotope mit kleinflächigem Wechsel der Vegetationshöhen (s. o.) finden sich hier. Diese Fläche ist damit hervorragend ohne weitere Maßnahmen als Brutquartier für die Goldammer geeignet. Die Offenflächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 05 "Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee" gesichert und stehen damit als Ausweichquartier dauerhaft zur Verfügung.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es nicht beabsichtigt ist, das ehemalige Wohnhaus abzureißen. Die Untersuchung diene lediglich der Prüfung, ob derartige Maßnahmen im Gebiet gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG verstoßen könnten. Tatsächlich konnten keine Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden, so dass eine grundsätzliche Umsetzbarkeit auch bei baulichen Maßnahmen gewährleistet ist. Für die ermittelten Vorkommen der Arten Haussperling und Hausrotschwanz wird analog der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass vor einem denkbaren Abriss des Gebäudes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein vorgezogener Ausgleich (CEF Maßnahmen) erforderlich würde. Sollte es nach längerer Zeit zu einem Abriss kommen, so gilt der Artenschutz weiterhin unmittelbar und die Situation wäre vor Ort erneut zu prüfen. Durch den Bebauungsplan kann auf seiner abstrakten Ebene keine Regelung getroffen werden, die die Eventualitäten eines möglichen aber derzeit nicht beabsichtigten Abrisses eines ehemaligen Wohnhauses unabhängig von der Zeitdimension berücksichtigt. Eine entsprechende Regelung kann nur bei Durchführung des konkreten Abrisses durch die untere Naturschutzbehörde beauftragt werden.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/12:

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

1. Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

1.1 bestehendes Wohngrundstück

Der Anschluss des bestehenden Wohngrundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree (LOS) ist beizubehalten.

1.2 Gewerbegrundstücke

Die künftigen Gewerbe sind mit Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit als Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Jede wirtschaftlich selbstständige Gewerbeeinheit ist als ein Gewerbegrundstück zu betrachten. Die anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Überlassungspflichtig sind diese Abfälle dann, wenn keine Verwertung erfolgt und vom Abfallerzeuger gegenüber dem Landkreis Oder-Spree keine Verwertung nachgewiesen wird.

2. Anforderungen an die Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrts Höhe von 4,20 m zu berücksichtigen. Die technischen Vorschriften der RAST 06 sind zu beachten.

3. Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen

Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein muss, um die direkte Entsorgung der hier anliegenden Entsorgungsgrundstücke sicherstellen zu können. Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie bei KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die

maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter. Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.

4. Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regelleerung)

(im Folgenden sind in der Stellungnahme die für Gewerbegrundstücke zugelassenen Behälter, Größen und Entsorgungszyklen für Restabfall, Papier/Pappe/Kartonagen und Leichtverpackungen aufgeführt)

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/12:

Die Abgrenzung der Verkehrsflächen ist durch die bestehende, bebaute Situation bestimmt. Die Befahrbarkeit der Borodin- und Nikolaus-Kopernikus-Straße mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ist von den Verkehrsflächenbegrenzungen im Grundsatz möglich. Die Gliederung der Straßenverkehrsflächen und deren Ausbaustandard ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans. Die weiteren Hinweise betreffen zukünftige Planungsschritte und Verhaltensweisen und besitzen daher keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/13:

AG Bauleitplanung

Zum durchgeführten Aufstellungsverfahren erfolgen sich widersprechende Aussagen.

Im Anschreiben zur Beteiligung als TöB vom 11.12.2019: "Das Verfahren ... wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. In der Begründung Punkt 1.1 steht: "Das Verfahren wird im Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt."

In der öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt vom 17.12.2019 steht: "Der Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße 11" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt."

Es sollte geprüft werden, ob hier ein Offenlagefehler vorliegt.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/13:

Es handelt sich um ein Regelverfahren mit Umweltbericht, wie dem bisherigen Verfahrensgang und dem Bebauungsplan mit Begründung zu entnehmen ist. Die öffentliche Auslegung wurde nach einer korrigierten Bekanntmachung wiederholt, um Verfahrensfehler zu heilen. Kein Beschluss erforderlich.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

Sachverhalt T24/14:

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.13 wurde eine Regelung zum Außerkrafttreten bestehender Festsetzungen im bisherigen Bebauungsplan getroffen. Damit sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan Nr. 05 im Bereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 110 auch im Falle der Aufhebung/Unwirksamkeit des neuen Bebauungsplanes nicht wiederauflebt, ist ein selbstständiger Aufhebungsbeschluss (§ 1 Abs. 8 BauGB) erforderlich, der erkennen lässt, dass er auch dann Bestand haben soll, wenn die neuen Festsetzungen unwirksam sein sollten (vergl. auch Urteil des BVerwG vom 10.08.1990, AZ:4 C 3/90).

Auch in der Begründung ist eine inhaltliche Auseinandersetzung (Ziele, Zwecke, wesentliche

Auswirkungen) hinsichtlich der aufzuhebenden Festsetzungen zu führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes nicht nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung T24/14:

In dem Leitsatz zu dem zitierten Urteil heißt es: „Die Aufhebung eines Bebauungsplans kann gem. § 2 BauGB - ein im textlichen Teil des Plans zum Ausdruck zu bringender - selbständiger Gegenstand der gemeindlichen Beschlussfassung sein. (...) Ein derart selbständiger Aufhebungsbeschluss muss erkennen lassen, ob er auch dann Bestand haben soll, wenn die neuen Festsetzungen unwirksam sein sollten.“

Dies wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Durch die Erläuterungen in der Begründung und die textliche Festsetzung wird klar zum Ausdruck gebracht, dass auch bei einer hypothetischen Nichtigkeit des vorliegenden Plans der alten Bebauungsplan Nr. 05 in keinem Fall mehr aufleben soll. Dies ist ein bewusster eigenständiger Beschluss, der mit Festsetzung des Bebauungsplans und der zugehörigen textlichen Festsetzung durch die Stadtvertretung getragen wird. Der eigenständige Beschluss wird im vorliegenden Fall durch das B-Plan-Verfahren transportiert. Ziele (kein großflächiger Einzelhandel), Zwecke (Rückfall in § 34 BauGB) und wesentliche Auswirkungen (Baugrundstück im Innenbereich) sind bei der Begründung der Festsetzung benannt und werden ergänzt. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich. Die Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss wird den eigenständigen Beschluss noch einmal separat aufführen.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T25 Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Keine Einwände, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden beziehungsweise diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.

Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.

Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie "Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche" - BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis. Eine BIL Leitungsauskunft wurde eingeholt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

**T26 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landeseisenbahnaufsicht
Brandenburg**

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs, 1 a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die 'nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg'. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) wahrzunehmenden Belange berührt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T27 Neptune Energy Deutschland GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 22.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T28 Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Oder-Spree/FF (Oder)

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Keine Stellungnahme abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T29 Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Brandschutz

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

"Keine Äußerung".

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Wird zur Kenntnis genommen, Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T30 Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Fachgruppe Straßen und Grünflächen

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Keine Stellungnahme abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T31 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 15.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Die Belange der WSV des Bundes werden durch den geplanten B-Plan Nr. 110 nicht berührt. Bei Einhaltung der Planungsgrenze stimme ich dem Bebauungsplan zu.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T32 Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Landkreis Oder-Spree und Frankfurt (Oder)

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung wurde in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T33 Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 17.06.2019 (zum Vorentwurf) und 07.01.2020

Sachverhalt T33/1 (zum Vorentwurf):

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.110, Otto-Lilienthal-Straße II" (Vorentwurf) bestehen, bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände.

Der Zweckverband betreibt in der Ortslage von Fürstenwalde eine zentrale Trinkwasserver- und eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage. Im süd-östlichen Bereich des B-Plangebietes befindet sich ein zentrales Trinkwasserversorgungsnetz, eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nicht vorhanden und nach dem gegenwärtigen Stand in der Planung auch nicht vorgesehen. Die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch ortsansässige vom Zweckverband vertraglich gebundene Unternehmen und ist damit gesichert.

Damit stellt der Zweckverband die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die vorhandene Bebauung im Bereich des B-Plangebietes sicher.

Beiliegend erhalten Sie eine Kopie des Bestandsplans vom Plangebiet.

1. Trinkwasserversorgung

Im süd-östlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II", in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße, der Borodinstraße und der Galileo-Galilei-Straße sind nutzungsfähige Trinkwasserversorgungsleitungen vorhanden.

2. Abwasserentsorgung

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II", in der Otto-Lilienthal-Straße,

der Nikolaus-Kopernikus-Straße, der Borodinstraße und der Galileo-Galilei-Straße befinden sich keine öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Eigentum des Zweckverbandes.

3. Niederschlagswasserentsorgung

Im und um das B-Plangebiet sind keine öffentlichen Niederschlagswasseranlagen vorhanden und in der Planung des Zweckverbandes auch nicht vorgesehen. Die vorhandenen Verhältnisse lassen eine schadlose Unterbringung des anfallenden Niederschlagswassers ortsnah zu. Für die schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers gelten die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 Abs. 2.

4. Planungsabsichten des Zweckverbandes

In und um das B-Plangebiet sind mittelfristig keine Investitionen im Wirtschafts- und Investitionsplan des Zweckverbandes eingestellt.

6. Hinweise

Der Zweckverband übernimmt im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlichen Erweiterung der inneren Erschließung im B-Plangebiet sowie der Anbindung an die vorhandenen Netze keine Kosten. Die Erweiterung der inneren Erschließung muss durch den Erschließungsbeziehungswise Bauträger geplant und durchgeführt werden. Die Planung und Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (Trink- und Schmutzwasser) ist mit dem Zweckverband abzustimmen und von ihm bestätigen zu lassen. Vor der Ausführung der Erschließungsanlagen ist mit dem Zweckverband eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

6. Forderungen

Die DIN-gerechte Mindestüberdeckung der Trinkwasseranlagen im B-Plangebiet ist bei Umbau- und Erweiterungsbauten (gewerbliche Entwicklung) unbedingt einzuhalten. Alle Armaturen sind während der Bauarbeiten zugänglich zu halten und sind dem späteren Oberflächenniveau anzupassen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich überwiegend auf den Vollzug der Planung. Eine grundsätzliche Erschließung ist sichergestellt. Spätere Anforderungen sind von der Art der zukünftigen Nutzer abhängig und bei der Vorhabenplanung mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen. Die Begründung wurde in der Entwurfsfassung um die benannten Aspekte ergänzt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Sachverhalt T33/2:

Zur Ergänzung unserer Stellungnahme vom 17.06.2019 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.1 1 0 "Otto-Lilienthal-Straße 11", bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Zu unseren Hinweisen und Forderungen aus der Stellungnahme vom 17.06.2019 ergeben sich:

1. Trinkwasserversorgung- Hinweise zur Löschwasserversorgung:

Begründung zum Entwurf, Seite 11 Punkt 1.4.4 Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen:

Die Angaben zur Löschwasserbereitstellung aus unserer Netzberechnung aus dem Jahr 2012 sind einer aktuellen Prüfung zu unterziehen. Ein Antrag auf Prüfung auf das Vorhandensein von einem oder mehreren Hydranten im Bereich des Plangebietes sowie deren Leistungsfähigkeit ist rechtzeitig beim Zweckverband zu stellen. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

Begründung zum Entwurf, Seite 77 Punkt 4.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Zur Leistungsfähigkeit des Unterflurhydranten, westlich des Plangebietes auf dem Privatgrundstück, können wir keine Angaben machen, der Hydrant befindet sich nicht in unserem Eigentum. Ansonsten keine Änderungen oder Ergänzungen zur Stellungnahme vom 17.06.2019.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Grundsicheresicherung ist die Stadt verantwortlich. Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" ist ein Gewerbegebiet und eine GRZ von 0,6 und eine Höhe von 10 m für die baulichen Anlagen festgesetzt. Damit ist auch ohne die Festsetzung einer GFZ oder der Anzahl der Vollgeschosse eine GFZ von mehr als 0,7 zulässig. Das bedeutet, dass hier – wie bereits nach dem geltenden Planungsrecht - ein Grundsichereschutz von 96 m³/h für die Dauer von 2 h zu gewährleisten ist.

Nach Beauftragung der Stadt Fürstenwalde/Spree und der Prüfung der bestehenden Hydranten durch den Zweckverband teilte dieser am 22.01.2020 mit, dass folgende Hydranten geprüft wurden: Hydrant 1: Otto-Lilienthal-Straße Höhe Einfahrt Waschanlage (bei 1,5 bar Versorgungsdruck >760l/min= 45,6m³/h) und Hydrant 2: Nikolaus-Kopernikus-Str. 1 (bei 1,5 bar Versorgungsdruck >860l/min=51,6m³/h). Beide Hydranten können in einem Umkreis von 300 m das Plangebiet vollständig abdecken. Der Hydrant in der Nikolaus-Kopernikus-Str. 1 ist dabei nur etwa 20-30 m vom Plangebiet und den überbaubaren Grundstücksflächen entfernt. Die genannten Hydranten liegen jedoch an *einem* Strang, so dass die Löschwasserversorgung nicht über die übermittelten Zugleistungen der einzelnen Hydranten hinaus geht und der erforderliche Grundsichereschutz nicht allein durch die öffentlichen Hydranten gewährleistet werden kann.

Um den Grundsichereschutz dennoch zu gewährleisten wurde deshalb geprüft, ob bestehende Hydranten auf dem angrenzenden Privatgrundstück Kaufland ausreichende Kapazitäten aufweisen und in einem Havariefall herangezogen werden könnten. Danach bestehen drei zusätzliche Hydranten auf dem Strang Juri-Gagarin-Straße, die regelmäßig geprüft werden und folgende Zugergebnisse aufweisen: Hydrant Wareneingang 2.500 l 150 m³, Hydrant Ausfahrt 2.050 l 149 m³ und Hydrant Einfahrt 2.700 l 162 m³. Die Hydranten Ausfahrt und Einfahrt haben einen Abstand von etwa 150m zum Plangebiet.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) sind „Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu gestatten, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie haben Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. (...)“

Insgesamt kann damit ein ausreichender Grundsichereschutz im Plangebiet gewährleistet werden. Die Ausführungen zur Versorgungssituation mit Löschwasser werden in der Begründung ergänzt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

N1 Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 16.12.2019

Sachverhalt:

"Keine Äußerung".

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N2 Amt Scharmützelsee

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 07.01.2020

Sachverhalt:

"Keine Äußerung".

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

N3 Amt Spreenhagen

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 04.06.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

"Keine Äußerung".

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

N4 Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 14.05.2019 (zum Vorentwurf)

Sachverhalt:

"Keine Äußerung".

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie begründet kein Planänderungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

B Bürger

Keine Stellungnahmen von Bürgern

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___
